Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(30.11.1971) Drucksache 8/24

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 24
30. 11. 71

Mitteilung des Senats

Gesetz über die Mitgliederzahl des Senats

Nach dem Gesetz über die Mitgliederzahl des Senats am 22. Dezember 1959 besteht der Senat aus zehn Mitgliedern. Da in Aussicht genommen ist, die Zahl der Mitglieder des Senats auf elf zu erhöhen, muß nach Artikel 107 Abs. 1 der Landesverfassung die Mitgliederzahl des Senats durch Gesetz neu festgesetzt werden. **Der Senat** legt daher der Bürgerschaft den nachstehenden Entwurf vor und **bittet, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln:**

Gesetz über die Mitgliederzahl des Senats

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag), beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen besteht aus elf Mitgliedern.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Mitgliederzahl des Senats vom 22. Dezember 1959 (SaBremR — 1101-a-2) außer Kraft.

Carl Schünemann Bremen